

Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen der Stadt Jever für außerschulische Veranstaltungen.

1. Allgemeines

- 1) Für die Nutzung von Sporthallen, Sportfreianlagen, Schulräumen und Pausenhöfen der Stadt Jever haben sich die außerschulischen Nutzer mit Ausnahme von Vereinen, die Mitglied im Kreissportverbund Friesland sind, an den der Stadt Jever entstehenden Kosten zu beteiligen (Nutzungspauschale).
- 2) Die Nutzungspauschale wird entsprechend Ziffer 3 dieser Richtlinie pauschaliert und für gewerbliche und nichtgewerbliche Nutzer differenziert festgelegt.
- 3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt.

2. Benutzergruppe

Die Höhe der Nutzungspauschale richtet sich nach der Zuordnung zu einer der drei nachstehenden Benutzergruppe A, B und C.

2.1 Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen mit Gewinnerzielungsabsichten.

2.2 Gruppe B

Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

2.3 Gruppe C

Sportvereine, die nicht Mitglied im Kreissportverbund Friesland sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine, Gesang- und Musikvereine, Betriebssportgemeinschaften, Lientheatergruppen.

3. Nutzungspauschale

1) Die Nutzungspauschale beträgt je angefangene Stunde (60 Minuten):

Für die Benutzung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Einer Sporthalle und/oder Dusch- und Umkleieräume der Sporthalle	80,00 €	25,00 €	5,00 €
Eines Sportplatzes und/oder der Leichtathletikanlagen eines Sportplatzes	80,00 €	10,00 €	5,00 €
Eines Klassenraumes	10,00 €	5,00 €	2,50 €
Eines Sonderraumes (Musik, Küche, Gymnastik, EDV etc.)	20,00 €	10,00 €	7,50 €
Einer Aula, Pausenhalle	80,00 €	25,00 €	10,00 €
Eines Pausenhofes	60,00 €	10,00 €	5,00 €

2) Bei Mehrfach-Sporthallen wird jede Halleneinheit anteilig berechnet, wenn sie von verschiedenen Nutzern gleichzeitig in Anspruch genommen wird.

3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzungspauschale abweichend festgesetzt werden.

4. Abrechnung

1) Die von den Erlaubnisnehmern zu entrichtende Nutzungspauschale wird grundsätzlich von der Stadt Jever nachträglich halbjährlich festgesetzt werden.

2) Als Grundlage für die Abrechnung dienen die genehmigten Nutzungszeiten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es sei denn, die tatsächliche Nutzungszeit übersteigt die genehmigte, dann gilt die tatsächliche Nutzungszeit.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 1. August 2019

Jever, den 4. Juli 2019



Jan Edo Albers
Bürgermeister

